

Stadt Landau in der Pfalz



Rechenschaftsbericht 2015

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 3 GemO und § 49 GemHVO

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
1	Einleitung/Allgemeines	5	
1.1	Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss	5	
2	Gesetzliche Grundlagen	6	
2.1	§ 108 Gemeindeordnung (GemO)	6	
2.2.	Gestaltung des Rechenschaftsberichtes § 49 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	7	
2.3	Vergleich zum Anhang	8	
3	Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz	13	
3.1	Kreisfreie Stadt	13	
3.2	Die Organe der Stadt	13	
3.3	Aufbau der Stadtverwaltung	14	
3.4	Stadtgebiet/Stadtfläche	15	
3.5	Wirtschaftliche Bedeutung/Standortvorteile	15	
3.6	Partnerschaften	17	
4	Vermögens- und Finanzlage	18	
4.1	Zusammenfassende Darstellung	18	
4.1.1	Bilanz	18	
4.1.2	Ergebnisrechnung	19	
4.1.3	Finanzrechnung	21	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.1.4	Haushaltsausgleich	21	
4.2	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz	23	
4.2.1	Anlagevermögen	23	
4.2.1.1	Allgemeines	23	
4.2.1.2	Investitionen	23	
4.2.1.3	Abschreibungen	26	
4.2.1.4	Kennzahlen zum Anlagevermögen	27	
4.2.1.5	Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens	29	
4.2.2	Umlaufvermögen Vorräte	30	
4.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30	
4.2.4	Liquide Mittel	31	
4.2.5	Schulden	31	
4.2.5.1	Investive Schulden	31	
4.2.5.2	Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	33	
4.2.5.3	Gesamtneuverschuldung	34	
4.2.5.4	Sonderkredite	35	
4.2.5.5	Sonderfinanzierungen	35	
4.2.5.6	Kennzahlen zur Verschuldung	36	
4.2.6	Rückstellungen	37	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
4.2.7	Rücklagen	37	
4.2.8	Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote	37	
4.3	Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung	38	
4.4	Haftungsverhältnisse/Bürgschaften	39	
4.5	Finanzinstrumente/Schuldenmanagement	39	
5	Ertragslage der Gemeinde	40	
5.1.	Allgemeines	40	
5.2	Zusammengefasstes Ergebnis	41	
5.3	Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen	42	
5.4	Kennzahlen zur Ertragslage	43	
5.4.1	Steuern	43	
5.4.2	Finanzausgleich	43	
5.4.2.1	Finanzkraft	43	
5.4.2.2	Schlüsselzuweisung	44	
5.4.2.3	Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	45	
5.4.3	Personal- und Versorgungsaufwendungen	46	
5.4.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46	
5.4.5	Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung	46	
5.4.6	Abschreibungen	47	

Nr.	Inhalt	Seite	Anlage
5.4.7	Zinsaufwendungen	47	
6	Verlauf der Haushaltswirtschaft	48	
6.1	Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan	48	1 u. 2
6.2	Haushaltsüberschreitungen	48	5 u. 6
6.3	Haushaltssperre	49	
6.4	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	49	3
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	51	
7	Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres	51	
8	Teilhaushalte	52	4
9	Prognose- und Risikobericht	53	

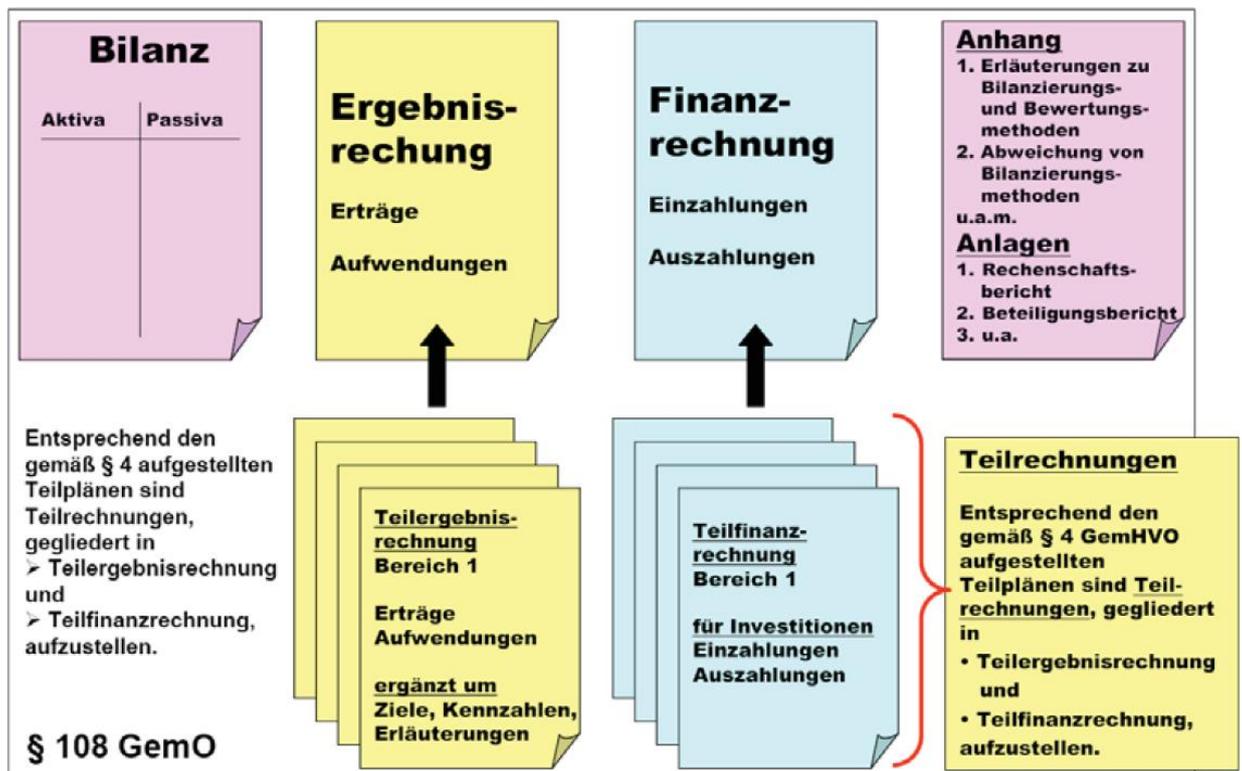
1 Einleitung/Allgemeines

1.1 Gliederung des Jahresabschlusses und Stellung des Rechenschaftsberichtes im Jahresabschluss

Der Rechenschaftsbericht ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss.

Der gesamte Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Anlagen.

Die allgemeine Gliederung des Jahresabschlusses bestimmt § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):



Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und der Bilanz, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 108 Gemeindeordnung (GemO) bestimmt:

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus (Bestandteile):

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Auch für den Jahresabschluss 2015 konnte diese gesetzliche Vorgabe nicht eingehalten werden.

2.2 Nähere Regelungen für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes enthält § 49 GemHVO:

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.3 Vergleich zum Anhang

Der Rechenschaftsbericht steht in einer gewissen „Konkurrenz“ zum Anhang, der einige Daten enthält, die der bisherige kamerale Rechenschaftsbericht erläutert hat.

(1) In den Anhang sind nach § 48 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

- (2) 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert

nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,

11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,

19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
 20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v. H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), anzuwenden,
 21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
 22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
 23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.
- (3) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Anhang gibt daher viele Informationen, die im Rechenschaftsbericht nicht mehr erläutert werden müssen. Es wird daher immer wieder auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3 Eckdaten der Stadt Landau in der Pfalz

3.1 Die Stadt Landau in der Pfalz ist eine kreisfreie Stadt nach § 7 GemO und gleichzeitig Verwaltungssitz des die Stadt umgebenden Landkreises Südliche Weinstraße sowie Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Landau-Land. Sie ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums des Landes Rheinland-Pfalz.

3.2 Die Organe der Stadt zum Bilanzstichtag 2015

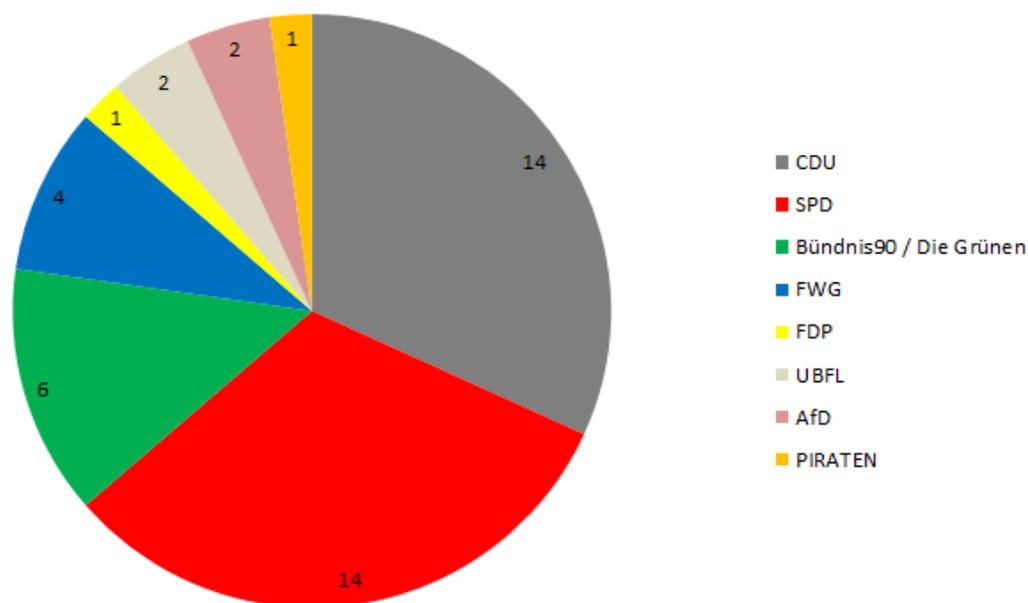
der Oberbürgermeister Herr Hans Dieter Schlimmer,

der Bürgermeister Herr Thomas Hirsch,

der Beigeordnete Herr Rudi Klemm

und der Stadtrat.

Nach den Kommunalwahlen 2014 fand am 24.06.2014 die konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates statt. Die 44 Mandate verteilten nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen wie folgt:



3.3 Der Aufbau der Stadtverwaltung zum Bilanzstichtag

Die Stadtverwaltung ist in 3 Dezernate gegliedert, die wiederum in 10 Ämter unterteilt sind. Eine Sonderstellung nehmen der Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau und die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz (EWL) sowie die beiden eingetragenen Vereine Volkshochschule und Büro für Tourismus ein, da diese ihre eigene Rechnungsführung und Rechnungslegung besitzen.

Näheres kann folgendem Diagramm (Stand September 2014) entnommen werden:

Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz



3.4. Stadtgebiet/Stadtfläche

Die Fläche des Stadtgebietes von Landau in der Pfalz beträgt 82,95 km², davon sind 25,56 km² Stadtwald (Kaiserslautern 139,72 km², Koblenz 105,02 km², Ludwigshafen 77,68 km², Mainz 97,75 km², Neustadt a.d.W. 117,10 km², Trier 117,14 km²).

3.5 Wirtschaftliche Bedeutung / Standortvorteile:

Die kreisfreie Stadt Landau ist das Mittelzentrum und damit wirtschaftliche und kulturelle Metropole der Südpfalz.

Als Teil der Metropolregion Rhein-Neckar positioniert sich die Stadt Landau als zentrale Drehscheibe und aktiver Partner dreier starker europäischer Wirtschaftsregionen. Zusammen bilden die Metropolregion Rhein-Neckar im Norden, die Technologieregion Karlsruhe im Süden und das Elsass im Süd-Westen einen dynamischen Wirtschaftsraum.

Die Stadt übernimmt für die Region als Handels-, Dienstleistungs-, Schul- und Kulturzentrum, als traditionelle Einkaufsstadt sowie Behörden- und Universitätsstandort für einen Einzugsbereich von rund 250.000 Menschen die Funktion eines Oberzentrums.

Die wirtschaftliche Struktur der Stadt weist einen weiten Branchenmix auf. Neben der besonderen Stärke der Stadt Landau im Dienstleistungsbereich, der Automobilzulieferindustrie und der Stellung Landaus als bedeutender Standort im Druck- und Verlagswesen, entstanden in den vergangenen Jahren viele Firmen der Software- und Technologiebranche.

Die Stadt kann die niedrigste Arbeitslosenquote aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vorweisen.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Arbeitsagenturbezirk Landau (jeweils Stand November):

2013	4,2 %
2014	4,2 %
2015	4,0 %

Entwicklung der Bevölkerung:

2013	44.414
2014	45.682
2015	45.869

Landau in der Pfalz ist ein zentraler Ort insbesondere im Bereich des Bildungswesens.

Im Hochschulbereich existiert die Universität Koblenz-Landau mit folgenden Fachbereichen:

- Erziehungswissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Natur- und Umweltwissenschaften
- Psychologie

Anzahl der Studierenden:

- Wintersemester 2014/2015 7.402
- Sommersemester 2015 7.612

Daneben gibt es folgende Schulen in städtischer Trägerschaft:

- 10 Grundschulen (5 im Stadtgebiet, 5 in den Ortsteilen)
- eine Integrierte Gesamtschule
- eine Realschule Plus (bis Schuljahr 2014/2015)
- eine Realschule Plus (KARS+)
- drei Gymnasien
- eine Sonderschule „L“
- eine Berufsbildende Schule

Weitere Schulen nicht in städt. Trägerschaft:

- Maria-Ward-Schule (Realschule und Gymnasium)
- Montessorischule (Grundschule und integrierte Gesamtschule)
- Paul-Moor-Schule (Sonderschule ganzheitliche Entwicklung)
- St. Paulusstift (Sonderschule motorische Entwicklung)
- Jakob-Reeb-Schule (Sonderschule sozial-emotionale Entwicklung)

Im berufsbildenden Bereich, aber auch bei den weiterführenden Schulen, stellt Landau das Schulangebot für einen Großteil des umliegenden Landkreises Südliche Weinstraße, ohne dass ein adäquater finanzieller Ausgleich stattfindet.

Auch kulturell ist Landau in der Pfalz ein Zentrum, das nicht nur von den eigenen Bürgern angenommen wird.

Neben dem städtischen Kulturprogramm in der Jugendstil-Festhalle und im Alten Kaufhaus zählen das städtische Archiv und Museum sowie die städtische Galerie in der Villa Streccius zu dem umfangreichen Kulturangebot der Stadt.

3.6 Partnerschaften

Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält Partnerschaften mit folgenden Städten:

- Ribeaupillé (Frankreich), seit 1960
- Haguenau (Frankreich), seit 1963
- Ruhango-Kigoma (Ruanda), seit 1984.

4 Vermögens- und Finanzlage

4.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisrechnung 2015 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.745.902,22 Euro ab. Die Finanzrechnung schloss insgesamt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 4.135.400,91 Euro ab (siehe Berechnung unter Punkt 4.3).

4.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2015 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 207.191.236,06 Euro (Vorjahr: 205.436.162,65 Euro) aus.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr aufgrund des Jahresüberschusses in Höhe von 1.745.902,22 Euro sowie der Fortschreibung niedergeschlagener Forderungen in Höhe von 9.171,19 Euro auf diesen Wert erhöht.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital können aus dem Anhang, Seite 34 - 35, entnommen werden.

Das Vermögen der Gemeinde betrug zum:

	01.01.2015	31.12.2015
Anlagevermögen	506.534.981,42	502.315.507,82
Umlaufvermögen	24.642.699,13	18.331.055,70
SUMME:	531.177.680,55	520.646.563,52

Somit hat sich das Vermögen gegenüber der Eröffnungsbilanz um 10.531.117,03 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

Das Vermögen ist belastet mit Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

	01.01.2015	31.12.2015
Rückstellungen	60.925.096,73	60.245.794,96
Verbindlichkeiten	117.292.250,31	106.023.376,14
SUMME:	178.217.347,04	166.269.171,10

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz haben sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um 11.948.175,94 Euro reduziert.

Näheres kann dem Anhang zum Jahresabschluss entnommen werden.

4.1.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 44 GemHVO).

Gesamtüberblick der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung 2015 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.745.902,22 Euro ab.

Aufgrund des 1. Nachtragshaushaltes 2015 war hier noch ein Fehlbetrag in Höhe von 14.734.853,00 Euro geplant gewesen. Das endgültige Jahresergebnis bedeutet somit, dass eine Verbesserung um 16.480.755,22 Euro erreicht werden konnte.

Einer geringen positiven Planabweichung bei den **Gesamterträgen** in Höhe von 81.026,54 Euro sowie reduzierten **Gesamtaufwendungen** in Höhe von 16.399.728,68 Euro ist diese Verbesserung geschuldet.

Die wesentlichsten Ergebnisverbesserungen bei den Aufwendungen stellen die Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 2.206.577,03 Euro), die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 2.730.533,00 Euro) sowie die Aufwendungen der sozialen Sicherung (- 2.925.034,51 Euro) dar.

Insbesondere die fehlende Abrechnung der Landesgartenschau, welche im Jahr 2015 eingeplant war, stellt eine hohe Abweichung vom IST zum Ansatz dar. Hier wurde für die Auflösung der gebildeten Rückstellung ein Ertrag i.H.v. 5.000.000,00 Euro und eine Verlustübernahme i.H.v. 6.276.554,00 Euro (Aufwand) eingeplant.

Betrachtet man sich die Ansätze der Ergebnisrechnung ohne diese beiden Ansätze wäre das planerische Ergebnis bereits um 1.276.554,00 Euro besser.

Mit dem sukzessiven Aufholen der ausstehenden Jahresabschlüsse ist davon auszugehen, dass sich Planung und Rechnungsabschluss zukünftig immer mehr annähern werden.

4.1.3 Finanzrechnung

Im Vergleich zu den Planansätzen hat sich der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO in Höhe von 4.689.092,07 Euro um 18.510.127,07 Euro verbessert, d.h. der geplante negative Saldo in Höhe von 13.821.035,00 Euro ist um diesen Betrag geringer geworden.

4.1.4 Haushaltsausgleich

Für den Haushaltsausgleich im Rahmen der Jahresrechnung gelten nach § 18 Abs.2 GemHVO folgende Regeln:

„Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz keine negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist“.

Danach wurde der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen für einen Ausgleich des Haushaltes in

- der Ergebnisrechnung und in
- der Finanzrechnung

wurden aufgrund der vorzutragenden negativen Vorjahresergebnisse 2009 (zum Teil) bis 2011 und 2013 verfehlt.

Das Positive Jahresergebnis 2012 reichte aus um den vorgetragenen Jahresfehlbetrag 2008 und den Jahresfehlbetrag 2009 teilweise auszugleichen.

Lediglich in der Bilanz besteht noch ein positives Eigenkapital. Bei einem (zu erwartenden) weiteren defizitären Verlauf der Haushaltswirtschaft wird dieses Eigenkapital allerdings in absehbarer Zeit verbraucht sein.

Aufgrund des für 2016 beschlossenen Haushaltsplans, der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie der auferlegten gesetzlichen Zwänge ist davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich auch in den folgenden Haushaltsjahren nicht erreicht werden kann.

Die Fehlbeträge haben sich seit dem Jahr 1993 bis 2015 wie folgt entwickelt:

Die Fehlbeträge der kameralen Haushalte in der Vergangenheit haben sich wie folgt dargestellt:

HH-Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Fehlbetrag in €
1993	64.803.010	66.747.165	-1.944.155
1994	64.989.059	66.852.512	-1.863.453
1995	67.194.164	72.358.165	-5.164.001
1996	68.516.573	74.194.878	-5.678.305
1997	68.954.600	74.127.814	-5.173.214
1998	65.824.006	75.391.798	-9.567.792
1999	70.632.474	74.326.151	-3.693.677
2000	71.406.599	81.365.735	-9.959.136
2001	68.583.007	77.600.248	-9.017.241
2002	65.669.230	82.207.198	-16.537.968
2003	66.813.931	84.058.085	-17.244.154
2004	67.804.230	88.835.896	-21.031.666
2005	68.058.897	91.351.133	-23.292.236
2006	75.503.633	96.475.601	-20.971.968
2007	82.703.927	109.102.430	-26.398.503

Die doppelten Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

HHJahr	Erträge in €	Aufwendungen in €	Ergebnis in €
2008	101.787.400	102.792.438	- 1.005.038
2009	95.359.609	104.737.769	- 9.378.160
2010	92.906.886	112.192.194	- 19.285.308
2011	113.155.503	116.381.042	- 3.225.539
2012	127.826.743	117.763.379	+ 10.063.364
2013	124.237.727	131.263.014	- 7.025.287
2014	120.709.925	120.743.492	- 33.567
2015	124.598.037	122.852.135	+ 1.745.902

4.2 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage im Einzelnen anhand der Bilanz

4.2.1 Anlagevermögen

4.2.1.1 Allgemeines

Das Anlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Buchwert in Höhe von 502.315.507,82 Euro aus. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2014 hat sich der Wert um 4.219.473,60 Euro reduziert. Die Veränderungen resultieren aus den Zugängen, den Abgängen sowie vorgenommenen Abschreibungen auf die Investitionsgüter.

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter C 1.1.1 bis 1.2.10 zu entnehmen.

4.2.1.2 Investitionen

Die wesentlichen Investitionen des Jahres 2015 können dem Anhang des Jahresabschlusses unter C 1.1.1 bis 1.2.10 entnommen werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit haben sich im abgelaufenen Haushaltsjahr 2015 wie folgt entwickelt:

	01.01.2015 – 31.12.2015		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
36 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	6.411.403,00	1.248.525,09	- 5.162.877,91
37 Auszahlungen für Sachanlagen	7.910.843,00	3.993.107,92	- 3.917.735,08
38 Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	+/- 0,00
39 Auszahlungen für Ausleihungen und Kreditgewährungen	1.283.675,00	1.795.038,39	+ 511.363,39
40 Auszahlungen für Erwerb von Vorräten	0,00	0,00	0,00
41 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
42 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.605.921,00	7.036.671,40	- 8.569.249,60

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J FH 36 bis FH 41 zu entnehmen.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 15.605.921,00 Euro konnten im Haushaltsjahr nur in Höhe von 7.036.671,40 Euro realisiert werden (Umsetzungsquote: 45,09 %), da sich u.a.

aufgrund der Witterungsbedingungen die Bauausführungen zeitlich verzögerten. Die Investitionen werden in den Haushaltsfolgejahren fertiggestellt. Dies bedeutet aber auch, dass erhebliche Mittel in das Haushaltsjahr 2016 übertragen bzw. neu in der Haushaltsplanung angemeldet und finanziert werden müssen.

Im Jahr 2015 wurden Investitionskredite in Höhe von 580.000,00 Euro aufgenommen (davon 440.000,00 Euro aufgrund Umschuldung und 140.000,00 Euro Neuaufnahme). Hierfür stand ausschließlich eine Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr in Höhe von 1.076.988,31 Euro zur Verfügung, da der Haushaltsansatz 2015 0,00 Euro zur vorsah. Ins Haushaltsjahr 2016 wurde ein Betrag in Höhe von 936.988,31 Euro als Kreditermächtigung vorgetragen. Dieser Betrag entspricht genau den Vorträgen der Ansätze im investiven Bereich.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus:

	01.01.2015 – 31.12.2015		
	HH-Ansatz inkl. Nachtrag	Ist	Abweichung
	Euro	Euro	Euro
27 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.545.961,00	3.301.874,84	- 3.244.086,16
28 Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.468.113,00	2.001.933,10	+ 533.820,10
29 Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	+/- 0,00
30 Einzahlungen für Sachanlagen	3.879.066,00	2.163.488,38	- 1.715.577,62

31 Einzahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
32 Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	5.000.000,00	1.031.576,53	- 3.968.423,47
33 Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten	0,00	0,00	0,00
34 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00
35 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.893.140,00	8.498.872,85	- 8.394.267,15

Detaillierte Angaben sind dem Anhang unter J FH 27 bis FH 34 zu entnehmen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.036.671,40 Euro standen somit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.498.872,85 Euro gegenüber. Somit bestand ein positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.462.201,45 Euro. Dieser Saldo, sowie der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 4.689.092,07 Euro konnte nunmehr verwandt werden, um die kurz-, mittel- und langfristigen Investitionskredite zu tilgen.

4.2.1.3 Abschreibungen

In den Abschreibungen (insgesamt: 10.873.758,53 Euro) sind sonstige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 39.090,34 Euro enthalten. Näheres ist im Anhang des Jahresabschlusses unter J EH 14 dargestellt.

4.2.1.4 Kennzahlen zum Anlagevermögen

Anlageintensität/Anlagenquote ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (=Anlage- und Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Anlageintensität beträgt 96,48 % (Vorjahr: 95,36 %). Dies bedeutet eine Erhöhung um 1,12 %. Die Erhöhung ist damit zu begründen, dass zwar das Anlagevermögen sich um 4,22 Mio Euro reduziert hat, zeitgleich aber das Umlaufvermögen eine Reduzierung um 6,31 Mio Euro erfahren hat.

Die Nettoanlageintensität ermittelt den Anteil des Nettoanlagevermögens (=Anlagevermögen abzüglich Rückstellungen für Altlastensanierungen und abzüglich der Sonderposten) an der Summe des bereinigten Vermögens (=Nettoanlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen) der Gemeinde.

Die Nettoanlagenintensität beträgt 94,24 % (Vorjahr: 92,82 %). Einem Bruttoanlagevermögen in Höhe von 502.315.507,82 Euro standen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Rekultivierungs-, Nachsorgeverpflichtungen und für Altlastensanierung in Höhe von 0,00 Euro und Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 144.157.956,90 Euro gegenüber. Somit bestand zum Bilanzstichtag ein Nettoanlagevermögen in Höhe von 358.157.550,92 Euro.

Das Nettoumlaufvermögen reduzierte sich im Haushaltsjahr 2015 um 6.311.643,43 Euro auf einen Wert in Höhe von 18.331.055,70 Euro (Vorjahr: 24.642.699,13 Euro). Zusammen mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.559.825,07 Euro und dem Nettoanlagevermögen ist somit ein bereinigtes Vermögen zum Bilanzstichtag in Höhe von 380.048.431,69 Euro zu verzeichnen.

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt den Anteil des Sachanlagevermögens, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in

naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

Der Anlagenabnutzungsgrad der immateriellen Vermögensgegenstände (einschl. Anzahlungen) beträgt 22,67 % (Vorjahr: 21,52 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des abnutzbaren Sachanlagevermögens (einschl. Grundstücke und Anzahlungen) beträgt 39,99 % (Vorjahr: 38,46 %).

Der Anlagenabnutzungsgrad des Gesamtanlagevermögens beträgt 30,53 % (Vorjahr: 29,43 %). Hier ist zu beachten, dass die Finanzanlagen (i.W. Beteiligungen) grundsätzlich nicht abgeschrieben werden.

Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Die Anlagendeckung beträgt 41,25 % (Vorjahr: 40,56 %). Der Anlagendeckungsgrad inkl. Sonderposten beträgt 69,95 % (Vorjahr: 69,19 %). Somit ist zu erkennen, dass lediglich 30,05 % des Anlagevermögens durch Fremdkapital finanziert wurde.

4.2.1.5 Voraussichtliche künftige Entwicklung des Anlagevermögens

Die Gemeinde plant in den folgenden Jahren Investitionen in erheblichem Umfang. Siehe hierzu die im 1. Nachtragshaushalt 2015 geplanten Verpflichtungsermächtigungen (VEs):

Maßnahme:	VEs 2016-2018 in Euro
Erschließung D10	1.821.000,00
Straßenbeleuchtung	1.110.000,00
Anbindung des Gewerbeparks D9 an die AS Landau-Mitte	900.000,00
Behindertengerechter Ausbau von Bushaltestellen	600.000,00
Friedrich-Ebert-Straße Nord	550.000,00
K7, Mörzheim – Impflingen, freie Strecke	490.000,00
Erweiterung des Kreisverkehrs Nord, L512	460.000,00
Park and Ride Anlage am Hauptbahnhof	400.000,00
Modernisierung „Alte Fußgängerzone“	400.000,00
Erschließung D9	390.000,00
Erschließung DH5	300.000,00
Baulandstrategie	300.000,00
Parkplatz Maximilianstraße	230.000,00
L510, Ortsdurchfahrt Arzheim	200.000,00
Queichufer; Erschließung ehem. BBA-Gelände	100.000,00
K5, Horstbrücke	100.000,00
Bornbachstraße	50.000,00

Neugestaltung Friedhof Nußdorf	50.000,00
Neuanschaffung Kommandowagen	35.000,00
L511, Queichbrücke Godramstein	30.000,00
Ostbahnstraße 4. BA, Reduitstr. – Weißquartierstr.	30.000,00
Ostbahnstraße 3. BA, Rosenplatz – Reduitstr.	30.000,00
Königstraße	20.000,00
Bahnhaltestelle Godramstein	20.000,00
Baumaßnahmen Hauptfriedhof	10.000,00
SUMME:	8.626.000,00

Inwieweit alle Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten. Die Ansätze werden im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen beschlossen.

4.2.2 Umlaufvermögen Vorräte

Die Stadt Landau verfügt zum Bilanzstichtag über kein Umlaufvermögen zu den unter 2.1.1 bis 2.1.4 aufgeführten Bilanzpositionen (Aktiva).

4.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus gewährten Zuwendungen werden regelmäßig nicht mit dem Erhalt der Bescheide kassenwirksam. Bis zum Zahlungseingang sind die Forderungen von der Gemeinde über einen Liquiditätskredit vorzufinanzieren. Niedergeschlagene Forderungen (= zweifelhafte Forderungen) wurden mit 95% der Forderungssumme wertberichtigt (Einzelwertberichtigung). Die übrigen Forderungen aus der Debitorenbuchhaltung (Kasseneinnahmereste) wurden mit 6,70% wertberichtigt (Pauschalwertberichtigung). Dieser Prozentsatz errechnet sich

über den durchschnittlichen Ausfall der letzten 7 Jahre bei Streichung des höchsten und niedrigsten Wertes (Annäherung an die Gauß-Verteilung).

4.2.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln beruht grundsätzlich aus Kontokorrentguthaben bei Banken und geringfügigen Barbeständen.

4.2.5 Schulden

Man unterscheidet

- investive Schulden, die längerfristig zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden und
- konsumtive Schulden (Kredite zur Liquiditätssicherung), die kurzfristig zur Deckung laufender Aufwendungen dienen.

Die Schulden durch Kreditaufnahme sind in der Bilanz unter Passiva „4 Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

4.2.5.1 Investive Schulden

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 waren insgesamt 0,00 Euro als Kreditermächtigung vorgesehen und bedurfte somit keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Übertragene Haushaltsmittel aus den Haushaltsvorjahren standen in Höhe von 1.076.988,31 Euro durch Übertrag aus Vorjahren zur Verfügung.

Kreditneuaufnahmen fanden im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 580.000,00 Euro statt (davon 440.000,00 Euro wegen Umschuldung und 140.000,00 Euro mit einer Laufzeit von 10

Jahren zur Finanzierung der Einrichtung in der Neuerrichteten Flüchtlingsunterkunft).

Ein Betrag in Höhe von 936.988,31 Euro wurde als Kreditermächtigung ins Folgejahr (2016) übertragen. Grundsätzlich wird ein Betrag in Höhe der gebildeten Ermächtigungsübertragungen investiver Auszahlungen (Haushaltsausgabereste) gebildet, da für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen außerhalb der Haushaltsplanung sonst keine Gegenfinanzierungsmittel durch Kredite zur Verfügung gestanden hätten. Dies wäre im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 1.388.258,94 Euro gewesen. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2015 eine Kreditermächtigung von 0,00 Euro geplant wurde stand jedoch nur noch der Restbetrag der aus dem Jahr 2014 vorgetragenen Kreditermächtigung in Höhe von 1.076.988,31 Euro abzüglich der tatsächlichen, nicht durch Prolongation entstandenen, Neuverschuldung in Höhe von 140.000,00 Euro zur Verfügung. Der Differenzbetrag zwischen Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten in Höhe von 451.270,63 Euro wird im Haushaltsjahr 2016 durch den Zufluss von Einzahlungen aus Zuweisungen und Beiträgen gegenfinanziert.

Stand der investiven Schulden:

Der Stand der investiven Schulden aus der Aufnahme von Krediten betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2015 25.865.957,77 Euro. Nach Abzug der vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 6.946.648,60 Euro (davon 1.000.000,00 Euro wg. Umschuldung) und Erhöhung durch Neuaufnahme von Darlehen in Höhe von 580.000,00 Euro (davon 440.000,00 Euro wg. Umschuldung) betrug der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 19.499.309,17 Euro.

In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen in Höhe von 6.975.981,54 Euro ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 29.332,94 Euro resultiert daraus, dass Tilgungsleistungen des

Vorjahres erst im laufenden Jahr kassenwirksam werden und eingebuchte Tilgungsleistungen des Jahres 2015 als Verbindlichkeit ins Jahr 2016 vorgetragen wurden.

4.2.5.2 Schulden aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2015 war der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung durch § 4 der Haushaltssatzung auf 110.000.000,00 Euro festgelegt. Dieser Betrag wurde in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2015 wurde dieser Betrag zu keiner Zeit überschritten.

Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung betrug am Bilanzstichtag 78.192.937,45 Euro (Vorjahr: 77.688.746,87 Euro).

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite bei Banken	<u>66.500.000,00 Euro</u>
Kontokorrentkredit (negativer Bankbest.)	<u>805.239,89 Euro</u>

Kassenverstärkungsmittel durch „Cash-Pool“

EWL	7.610.443,01 Euro
GML	556.149,85 Euro
Landauer Kunststiftung	0,00 Euro
Strieffler Stiftung	0,00 Euro
Zweckverband Paul-Moor-Schule	10.004,82 Euro
Bürgerstiftung	2.711.099,88 Euro
 SUMME „Cash Pool“:	 <u>10.887.697,56 Euro</u>
Gesamtsumme:	<u>78.192.937,45 Euro</u>

4.2.5.3 Gesamtneuerschuldung

Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt folgende Kredite neu aufgenommen, getilgt oder prolongiert:

Der im Haushaltsjahr 2014 prolongierte Restkredit für den Erwerb der Flächen im Gewerbegebiet D9 in Höhe von 1.000.000,00 Euro konnte aufgrund der Einzahlungen durch Gewerbeflächenveräußerungen um einen Betrag in Höhe von 560.000,00 Euro getilgt werden. Der Restkredit in Höhe von 440.000,00 Euro wurde für ein weiteres Jahr prolongiert.

Bei der Neuaufnahme in Höhe von 140.000,00 Euro handelt es sich um ein Kommunalkredit, welcher aufgrund der Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Modulbauweise aufgenommen wurde. Der Gesamtkredit hatte eine Höhe von 1.500.000,00 Euro und wurde zwischen dem GML (1.360.000,00 Euro) und der Stadt Landau (140.000,00 Euro) aufgeteilt.

Ein im Haushaltsjahr 2014 prolongierter Kredit zur Finanzierung des Durchführungshaushaltes der Landesgartenschau gGmbH (Finanzhaushalte 2011 u. 2012) in Höhe von 1.500.000,00 Euro wurde im Jahr 2015 vollständig getilgt.

Ein im Haushaltsjahr 2013 aufgenommener Kredit zur Finanzierung des Durchführungshaushaltes der Landesgartenschau gGmbH (Finanzhaushalt 2013) in Höhe von 1.500.000,00 Euro wurde im Jahr 2015 vollständig getilgt.

Ein im Haushaltsjahr 2014 aufgenommener Kredit zur Finanzierung des Durchführungshaushaltes der Landesgartenschau gGmbH (Finanzhaushalt 2014) in Höhe von 1.700.000 Euro wurde im Jahr 2015 vollständig getilgt.

Einzahlungen durch Neuaufnahmen und Umschuldungen in Höhe von 580.000,00 Euro standen somit Tilgungsleistungen in Höhe von 6.947.648,60 Euro gegenüber (ordentliche Tilgung: 5.947.648,60 Euro). Dies bedeutet für das Haushaltsjahr 2015 eine investive Entschuldung in Höhe von 6.367.648,60 Euro.

Beim konsumtiven Bereich (Liquiditätskredite) stieg die Verschuldung um 379.535,37 Euro.

Liquiditätskredite bei Banken:	- 1.000.000,00 Euro
negativer Bankbestand:	+ 805.239,89 Euro
„Cash-Pool“:	<u>+ 574.295,48 Euro</u>
Summe Neuverschuldung:	+ 379.535,37 Euro

Schulden bzw. Verpflichtungen im weiteren Sinne sind auch die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen oder Bürgschaften (vgl. unter 4.4).

4.2.5.4 Sonderkredite

Zum Bilanzstichtag werden bei der Stadt Landau keine Sonderkredite, die im Wesentlichen der Zwischenfinanzierung von Maßnahmen dienen, geführt.

4.2.5.5 Sonderfinanzierungen

Zur Entlastung des Haushaltes benutzt die Stadt für Investitionen bei finanziellem Vorteil die Möglichkeit der Sonderfinanzierung. Diese Sonderfinanzierungen besitzen kreditähnlichen Charakter und müssen daher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 103 Abs. 6 GemO). Sie belasten künftige Haushalte mit Zahlungen für den Kapitaldienst.

Im Rahmen der Doppik werden die laufenden Zahlungen für Sonderfinanzierungen getrennt nach Zinszahlungen und Tilgung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt verbucht. In der Bilanz werden sie als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen dargestellt. Im Haushaltsjahr 2015 bestanden keine derartigen Sonderfinanzierungen.

4.2.5.6 Kennzahlen zur Verschuldung

Der Verschuldungsgrad stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und Eigenkapital dar. Er beträgt 80,25 % (Vorjahr: 86,75 %). Dies bedeutet eine Reduzierung um 6,50 %.

Der Verschuldungsgrad steigt durch eine ständige Kreditaufnahme bzw. Erhöhung der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei gleichzeitiger Minderung des Eigenkapitals durch Jahresfehlbeträge. Auch bei einer Stagnation der Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei zeitgleicher Minderung des Eigenkapitals steigt der Verschuldungsgrad. Ein hoher Verschuldungsgrad weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Je höher die Verschuldung einer Gemeinde ist, desto größer ist auch die von ihr zu tragende Kapitallast. Ein hoher Verschuldungsgrad schränkt die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung ein und kann daher auch als Indikator für die Lebensqualität in der Gemeinde herangezogen werden.

Im Jahr 2015 konnte eine Reduzierung des Fremdkapitals von insgesamt 11.948.175,94 Euro und zeitgleich eine Erhöhung des Eigenkapitals um 1.755.073,41 Euro erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verschuldungsgrad, wie bereits beschrieben, um 6,50 % verringert. Es bleibt abzuwarten ob diese positive Entwicklung auch in den nächsten Jahren erreicht werden kann.

Im Bereich der Investitionskredite war im Haushaltsjahr 2015 eine Entschuldung in Höhe von 6.367.648,60 Euro zu verzeichnen. Bei den Liquiditätskrediten stieg die Verschuldung um 379.535,37 Euro, was dem Anstieg des sog. Cash-Pools und dem negativen Saldo bei Bankbestandskonten geschuldet ist. Bei den Liquiditätskrediten, welche bei Banken aufgenommen wurde fand eine Reduzierung um 1 Mio Euro statt.

4.2.6 Rückstellungen

Bezüglich der Rückstellungen vgl. Anhang des Jahresabschlusses unter C 3 Seite 34 ff.

4.2.7 Rücklagen

Die Stadt Landau verfügt außer der Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag über keine weiteren Rücklagen.

4.2.8 Eigenkapitalentwicklung und Eigenkapitalquote

Das Eigenkapital der Gemeinde erhöhte sich im Haushaltsjahr 2015 um 1.755.073,41 Euro aufgrund des im Haushaltsjahr erreichten Jahresüberschusses in Höhe von 1.745.902,22 Euro sowie der Veränderung durch die Fortschreibung der niedergeschlagenen Forderungen in der Kapitalrücklage. (Nähere Erläuterungen siehe Anhang C 1.1)

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Sie errechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Gesamtkapital (=Bilanzsumme)}} \times 100$$

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote werden die Sonderposten üblicherweise dem Eigenkapital zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen und Beiträge keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei Nichteinhalten der Förderbedingungen) bestehen.

Im Jahr 2015 beträgt die Eigenkapitalquote 68,21 % (Vorjahr: 66,65 %). Dies entspricht einem Anstieg von 1,56 %

Der Anstieg ist im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss 2015, die geringe Reduzierung der Sonderposten sowie der Minderung des Gesamtkapitals bedingt.

4.3 Darstellung der Finanzlage der Gemeinde anhand der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern (§ 45 GemHVO).

Insgesamt ist ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 4.135.400,91 Euro zu verzeichnen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag:	+6.151.293,52 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit:	-7.137.750,91 Euro
Einzahlungen durchlaufender Gelder:	+11.715.255,70 Euro
Auszahlungen durchlaufender Gelder:	<u>-14.864.199,22 Euro</u>
SUMME:	-4.135.400,91 Euro

Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen des Vorjahres ist festzustellen, dass bei der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ein Mehrbetrag in Höhe von 13.273.388,89 Euro erzielt wurde. Gleichzeitig ist die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit um 10.080.971,85 Euro zum Vorjahresergebnis angestiegen.

Die Investitionen wurden aufgrund von Bauverzögerungen nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Näheres siehe unter 4.2.1.2.

Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten vgl. 4.2.5.

4.4 Haftungsverhältnisse/Bürgschaften

Das Gemeinderecht (§ 104 GemO) erlaubt den Gemeinden die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben; es schreibt jeweils eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Die sich aus den übernommenen Bürgschaften ergebenden Verpflichtungen bzw. Restvaluten betragen Ende 2015 11.785.573,14 Euro.

Es bestehen Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. für Entwicklungsträger, die für die Stadt tätig sind. Sie dienen dort zur Erlangung günstiger Kreditkonditionen, was über niedrige Entgelte vor allem den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zugutekommt.

Für folgende Einrichtungen wurde Bürgschaften gewährt:

Nachweis über die von der
Stadt Landau in der Pfalz übernommenen Bürgschaften
mit Stand 31.12.2015

Art der Bürgschaft	Bürgschaftsgläubiger	Stand zum 31.12.2015
Bürgschaft für das Klinikum Landau-SÜW GmbH	Sparkasse SÜW	11.548,17 €
Bürgschaft für die Stadtholding Landau GmbH	VR Bank Südpfalz	274.024,97 €
Bürgschaften für die DSK Estienne et Foch	Sparkasse SÜW	6.000.000,00 €
Estienne et Foch	Sparkasse SÜW	5.500.000,00 €
		11.785.573,14 €

4.5 Finanzinstrumente/Schuldenmanagement

Zinsmanagement bedeutet die aktive Beteiligung am Zinsmarkt mittels Derivaten und Verhandlungen auf der Basis der bekannten Daten des Zinsmarktes.

In einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement spielen zunehmend auch derivative Instrumente wie beispielsweise

Swaps, Caps und Floors oder Forward Rate Agreements eine Rolle zur Realisierung von Zinseinsparpotentialen.

Die finanzwirtschaftliche Bedeutung von Derivaten ergibt sich daraus, dass die Kommune nicht mehr an einmal akzeptierte Zinskonditionen gebunden ist, d.h. dass schon heute niedrige Zinsen zur Umschuldung von Krediten einsetzen, die erst in späteren Jahren fällig werden und langfristige in kurzfristige Zinsbindungen umwandeln oder - je nach Situation - umgekehrt.

Bei der Stadt Landau wird gegenwärtig lediglich das derivative Instrument des Forward Rate Agreement (FRA) eingesetzt. Eine entsprechende Dienstanweisung wird durch die Kämmereiabteilung erstellt.

5. Ertragslage der Gemeinde

5.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde spiegelt sich in der Ergebnisrechnung wieder. In der Ergebnisrechnung werden die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Gemeinde dargestellt sowie besondere Ereignisse des Haushaltsjahres, die das Jahresergebnis beeinflusst haben, z. B. außerplanmäßige Abschreibungen, besondere Erträge aus Wertpapieren.

Anhand der nachfolgenden Kennzahlen werden die erzielten Erträge und vorgenommenen Aufwendungen näher analysiert. Dadurch können Aussagen zu Ertragsrisiken, gestiegenen Aufwendungen, Einsparungen u. ä. sowie über vorzunehmende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

5.2 Zusammengefasstes Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird ein positives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.757.468,84 Euro ausgewiesen.

Dieses wird durch ein negatives Finanzergebnis in Höhe von 1.011.566,62 Euro vermindert.

Dadurch, dass im Haushaltsjahr keine außerordentlichen Erträge sowie Aufwendungen gebucht wurden stellt das positive ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.745.902,22 Euro auch den Jahresfehlbetrag dar.

Für die folgenden Haushaltsjahre wird aufgrund der immer weiter steigenden Belastungen im Sozialbereich sowie bei den Aufwendungen im Personalbereich wieder ein Jahresfehlbetrag erwartet.

5.3 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Jahresergebnis sind die folgenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthalten (keine Ein- bzw. Auszahlung auf dem städt. Bankkonto):

nicht zahlungswirksame Aufwendungen/Buchungen

• planm. AfA auf Anlagevermögen	10.600.379,45 Euro
• außerplanm. AfA auf Anlageverm.	0,00 Euro
• AfA auf Umlaufvermögen	39.090,34 Euro
• Zuführungen zu Rückstellungen	8.520.539,65 Euro
• Auflösung von Rückstellungen	- 8.789.604,69 Euro
• Abgang Anlage- und Umlaufvermögen	234.288,74 Euro
• Wertberichtigung Forderungen	91.676,12 Euro
SUMME:	10.696.369,61 Euro

nicht zahlungswirksame Erträge/Buchungen

• Auflösungen von Rückstellungen	365.676,72 Euro
• Auflösungen von Sonderposten	6.301.655,73 Euro
• Zuschreibungen zum Anlagevermögen	993.306,78 Euro
• Auflösung Wertbericht. Forderungen	425.741,51 Euro
• Ertrag aktivierter Eigenleistungen	<u>112.867,62 Euro</u>
SUMME:	8.199.248,36 Euro

Saldo: **- 2.497.121,25 Euro**

5.4 Kennzahlen zur Ertragslage

5.4.1 Steuern

Die Steuern, insbesondere die Realsteuern sowie die Anteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, stellen die wichtigsten Erträge der Stadt dar.

Der Anteil der Steuern zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 42,56% (Vorjahr: 42,00%). Hierbei handelt es sich um einen minimalen Anstieg von 0,56%.

5.4.2 Finanzausgleich

5.4.2.1 Finanzkraft

Die Einzahlungen/Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich beruhen im Wesentlichen auf der sogenannten Finanzkraft der Gemeinden. Für das Jahr 2015 sind die Zahlungen des 4. Quartals 2013 bis zum 3. Quartal 2014 maßgebend. Die Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG) betrug im Jahr 2015 42.319.775,00 Euro (Vorjahr: 44.248.517,00 Euro). Beim Vervielfältigen der Gewerbesteuer werden die jeweils für die Gewerbesteuerumlage geltenden Prozentpunkte abgesetzt, um so bei der Finanzkraftberechnung rechnerisch nur die Netto-Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau zählt aufgrund der reinen Finanzkraft zu den finanzschwächeren Gemeinden. Außerdem bleibt unberücksichtigt, dass dem gerade bei den kreisfreien Städten ein überverhältnismäßig großer Bedarf im Sozialbereich und bei den Kosten der Infrastruktur gegenübersteht.

5.4.2.2 Schlüsselzuweisung

Aufgrund der relativ geringen für das Jahr 2014 maßgebenden Finanzkraft erhielt die Stadt Landau neben der Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr 1 LFAG) in Höhe von 61,00 Euro je Einwohner zum 30.06.2014 auch die Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr 2 LFAG) und die Investitionsschlüsselzuweisung.

Die Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG) erhielt die Stadt Landau im Jahr 2015 nicht, da die Steuerkraftmesszahl je Einwohner in Höhe von 950,28 Euro größer war, als der Schwellenwert (77,00% der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl über 3 Jahre) in Höhe von 696,80 Euro.

Die Stadt Landau erhielt im Jahr 2015 folgende Zuweisungen:

Schlüsselzuweisung B1:	2.716.574,00 Euro
Schlüsselzuweisung B2:	9.501.396,00 Euro
Investitionsschlüsselzuweisung:	534.492,00 Euro
Schlüsselzuweisung C1:	722.083,00 Euro
Schlüsselzuweisung C2:	<u>1.683.790,00 Euro</u>
SUMME:	15.158.335,00 Euro

Bei der prozentualen Berechnung der Anteile der jeweiligen Schlüsselzuweisung können im Jahr 2015 keine Vorjahreswerte angegeben werden, da erstmalig in diesem HHJ eine korrekte Zuordnung auf die jeweiligen Konten erfolgte. Ab dem nächsten Jahr werden hier wieder Vorjahreswerte zum Vergleich angegeben werden.

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2,19 %.

Der Anteil der Schlüsselzuweisung B2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 7,67 %.

Der Anteil der Investitionsschlüsselzuweisung zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,43 %.

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C1 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 0,58 %.

Der Anteil der Schlüsselzuweisung C2 zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 1,36 %.

Die Schlüsselzuweisungen C1 u. C2, welche die Stadt Landau zum Ausgleich von Belastungen nach dem II., VIII. u. XII. Buch Sozialgesetzbuch erhält sind nach Anweisung des Statistischen Landesamtes nicht unter „Sozialen Hilfen“ sondern unter der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ (Produktbereich 61) zu buchen. Dies hat zur Folge, dass diese Schlüsselzuweisung sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Rechnungslegung im Teilhaushalt 20 und nicht in den Teilhaushalten 15 u. 16 ausgewiesen werden.

Der Anteil aller Schlüsselzuweisungen (B1, B2, Investitionsschlüsselzuweisung, C1 u. C2) zu laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 12,23 % (Vorjahr: 10,48 %).

Die Investitionsschlüsselzuweisung durfte laut Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sondern nur zur Ergebnisverbesserung.

5.4.2.3 Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches

Die Stadt Landau zahlt:

- Finanzausgleichsumlage,
- Bezirksverbandsumlage,
- Umlage für den Fonds "Deutsche Einheit" und
- Umlage an die Zentrale Verwaltungsschule in Mayen.

Dabei sind von besonderer Bedeutung die Finanzausgleichsumlage, die Bezirksverbandsumlage und die Umlage Fonds Deutsche Einheit.

Die Umlagegrundlagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuer- bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden insgesamt 186.686,00 Euro an Finanzausgleichsumlage, 561.581,00 Euro an Bezirksverbandsumlage und 335.967,00 Euro an Fonds Deutsche Einheit geleistet.

5.4.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 24.021.132,97 Euro hatten einen Anteil von 19,82 % (Vorjahr: 20,73 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 121.177.515,55 Euro.

Weitere Einzelheiten kann dem Anhang des Jahresabschlusses unter Buchstabe J EH 11 und EH 12 entnommen werden.

5.4.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 19.086.441,00 Euro hatten einen Anteil von 15,75 % (Vorjahr: 16,15 %) an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 121.177.515,55 Euro.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter Buchstabe J EH 13.

5.4.5 Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Entwicklung der Aufwendungen der sozialen Sicherung stellt sich im Detail wie folgt dar:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 49.290.705,49 Euro hatten im Jahr 2015 einen Anteil an der

Summe der laufenden Aufwendungen in Höhe von 121.177.515,55 Euro von brutto 40,68 % (Vorjahr: 37,81 %), netto (nach Abzug der Erträge der sozialen Sicherung in Höhe von 15.548.045,57 Euro) 27,85 % (Vorjahr: 24,56 %).

Weitere Erläuterungen enthält der Anhang des Jahresabschlusses unter Buchstabe J EH 3 und EH 17.

5.4.6 Abschreibungen

Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt:

- bei den Immateriellen Vermögensgegenständen 1,97%
- beim Sachanlagevermögen 1,86%
- bei den Finanzanlagen 0,00%

Der durchschnittliche AfA-Satz des gesamten Anlagevermögens beträgt 1,46%.

Siehe hierzu auch die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2015.

5.4.7 Zinsaufwendungen

Obgleich der ständig kumulierenden Fehlbeträge und der dadurch bedingten zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten ist eine Reduzierung der zu leistenden Zinszahlungen festzustellen. Dies ist auf die derzeitig günstige Zinssituation, aber auch durch ein aktives Zins- und Kreditmanagement der Kämmereiabteilung, geschuldet.

Die derzeitige Zinssituation betreffend bleibt abzuwarten wie lange diese noch anhält.

6 Verlauf der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan

Der Stadtrat hat am 16.12.2014 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2015 beschlossen. Mit Schreiben vom 04.03.2015 wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hierzu die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wurde am 22.09.2015 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 durch den Stadtrat beschlossen. Hierzu erteilte die ADD Trier mit Schreiben vom 27.10.2015 die Genehmigung.

Die Daten sind den Haushaltssatzungen zu entnehmen, die als Anlage beigefügt sind (Anlage 1 u 2).

6.2 Haushaltsüberschreitungen

Wegen dringender Bedürfnisse oder unabweisbarer Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO waren 2015 bei verschiedenen Haushaltsansätzen folgende Überschreitungen nötig:

a) im Ergebnishaushalt 1.235.865,21 Euro

b) bei den investiven Maßnahmen des Finanzhaushaltes
56.030,83 Euro

HINWEIS: Die Überschreitungen stellen den Fehlbetrag nach Auflösung aller Deckungsringe dar.

Bei den Überschreitungen im Ergebnishaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG (947.932,74 Euro) sowie Grundleistungen gem. § 4 AsylbLG (181.800,38 Euro).

Bei den Überschreitungen im Finanzhaushalt handelt es sich im Wesentlichen um die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeug in Höhe von 34.981,00 Euro.

Alle über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 5 u. 6) sind vom zuständigen Entscheidungsträger, soweit noch nicht geschehen, nach § 100 Abs. 1 GemO noch zu genehmigen.

6.3. Haushaltssperre

Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurden alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 12 der Haushaltssatzung 2015 mit 25 % der Haushaltsansätze gesperrt. Diese Regelung wurde gemäß § 10 der 1. Nachtrags- haushaltssatzung 2015 nicht geändert.

Die Ansätze für Investitionen wurden zu 100 % gesperrt.

Auf Antrag der Fachämter und Fachabteilungen wurde bei begründetem Bedarf die Vollfreigabe durch die Kämmereiabteilung erteilt.

6.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

§ 17 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 2 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

(4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(5) Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei den Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist bei der Übertragung zu beachten, dass auch die Deckung der Auszahlung (noch nicht erhaltene Landeszuweisungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung) gesichert ist, damit der Kreditrahmen nicht erweitert werden muss.

Die Übertragungen sind in der Anlage 3 dargestellt und müssen vom Stadtrat noch genehmigt werden.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen das Eingehen von Verpflichtungen, die erst in späteren Jahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 hat Verpflichtungsermächtigungen von 8.626.000,00 Euro vorgesehen. Der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen Verpflichtungsermächtigungen nur dann, wenn sie in folgenden Jahren zur Kreditaufnahme führen. Zu genehmigen waren daher 3.155.200,00 Euro. Dies geschah mit Schreiben der ADD vom 27.10.2015.

Insgesamt ist den bewirtschaftenden Dienststellen der komplette Betrag zur Verfügung freigegeben worden. Die Verpflichtungsermächtigungen waren in ihrer Gänze durch das Einstellen entsprechender Haushaltsansätze in der Finanzplanung in voller Höhe gesichert.

7 Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO müssen Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht angegeben werden. Vorgänge sind dann von besonderer Bedeutung, wenn mit ihnen eine andere Darstellung der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätten sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Die Darstellung besonderer Vorgänge, ermöglicht eine frühzeitige Reaktion oder korrigierende Einflussnahme im laufenden Haushaltsjahr. Besondere Vorgänge, die unter diese Regelung zu subsumieren wären, waren nicht zu verzeichnen.

8 Teilhaushalte

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO aufgestellten Teilhaushalten sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.

Es wurden 11 Teilhaushalte auf der Basis der Verwaltungsorganisation (institutionelle Gliederung nach § 4 Abs. 2 GemHVO) eingerichtet:

Teilhaushalt 10, Verwaltungsführung und Stabsstellen

Teilhaushalt 11, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 12, Recht und Ordnung

Teilhaushalt 13, Schulen und Sport

Teilhaushalt 14, Hauptamt

Teilhaushalt 15, Freiwillige Leistungen

Teilhaushalt 16, Soziales

Teilhaushalt 17, Jugend

Teilhaushalt 18, Bauamt

Teilhaushalt 19, Umwelt

Teilhaushalt 20, Allgemeine Finanzwirtschaft

Siehe hierzu Anlage 4 „Teilhaushalte Stand Oktober 2014“

Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang angegeben und zu erläutern.

9 Prognose- und Risikobericht

Das Jahr 2015 hat bei einem Jahresüberschuss von 1.745.902,22 Euro um 16.480.755,22 Euro besser abgeschlossen als in der Planung angenommen (geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 14.734.8530,00 Euro). Das positive Ergebnis ist weitestgehend bestimmt durch die Auflösung von Rückstellungen, Buchgewinnen bei der Veräußerung von Grundstücken und der Zuschreibung an Firmenwerten. Es zeigt sich aber auch, dass Konsolidierungsmaßnahmen ebenso Wirkung zeigen wie die wirtschaftliche Entwicklung.

Auch die Erträge aus der Gewerbesteuer zeigen eine anhaltend positive Entwicklung. Hier zeigt sich, dass sich die wirtschaftliche Erholung, welche auch bundesweit eingesetzt hat, auch auf Unternehmen der Stadt Landau in der Pfalz auswirkt und fortbesteht. Gleichzeitig begründet sich das Ertragsplus durch Unternehmensansiedlungen insbesondere im Gewerbegebiet D9, welches fast gänzlich vermarktet ist. In den zukünftigen Jahren möchte die Stadt durch die Neuerschließung von weiteren Gewerbeflächen (Gewerbegebiet D10) den eingeschlagenen Kurs der wirtschaftlichen Entwicklung fortsetzen. Bereits heute zeigt sich eine große Nachfrage an Wohn- und Gewerbeflächen in Landau.

Das Jahr 2015 war insbesondere durch die Durchführung der Landesgartenschau geprägt. Es gilt, die Dynamik und den Impuls dieser Veranstaltung konsequent im Rahmen der weiteren Stadtentwicklung fortzusetzen.

Im Spannungsfeld klammer Kassen und mit Blick auf die zu bearbeitenden Themenfelder sind die Herausforderungen, denen sich gemeinsam gestellt werden muss auch in den kommenden Jahren sehr hoch.

Folgende Zukunftsanforderungen (Handlungsfelder) stehen hierbei im besonderen Blickpunkt der Entwicklung

- Die Bewältigung der Flüchtlingssituation.
- Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.
- Die Fortentwicklung der Bauland- und einer **Wohnraumversorgungsstrategie**, die aus vielen Mosaikbausteinen öffentlicher und privater Maßnahmen bestehen muss.
- Die Entwicklung der **Zukunft der Stadtdörfer**.
- Der **Abschluss der militärischen Konversion** in Landau.
- Die Fortsetzung der
 - wirtschaftlichen Entwicklung und
 - Innenstadtenwicklung.
- Die **Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogrammes 3.0**
- Die Fortsetzung der Schulsanierungen und der **Neubau der Sporthalle West**.
- Die **Sicherung und Fortentwicklung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur- und konzeption**.
- Der Ausbau der **Breitbandversorgung**.
- Die **Lösung der bestehenden Raumbedarfe** in KiTas, Schulen und in der Verwaltung, mitbedingt durch die Flüchtlingssituation.
- Die **Haushaltssicherung (= Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt)**.

Mit Blick auf die demographische Entwicklung, dem weiteren Anstieg von Standards, dem Wachsen der Stadt und den Verbesserungen, insbesondere bei der Kinderbetreuung, muss von einem weiteren Anstieg der Aufwendungen für Soziales und Jugend ausgegangen werden. Dies zeigt die Planung für das Haushaltsjahr 2016 deutlich. Weiter muss mit steigenden Personalkosten, nicht nur aufgrund von Tarifsteigerungen,

sondern auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen gerechnet werden.

Es ist weiterhin festzustellen, dass obgleich auch Mehrerträge geplant werden, diese nicht ausreichen um die Mehraufwendungen zu decken. Ein gesetzlich vorgeschriebener planerischer Haushaltsausgleich ist somit auch in den kommenden Jahren nicht erreichbar.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung muss fortgesetzt werden. Es darf nicht das Gefühl der Vergeblichkeit der unternommenen Maßnahmen auftreten. Insbesondere die Forderung der Kommunalaufsicht, die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes betreffend, unterstreicht dies. Weitere Forderungen der Kommunalaufsicht sind die Hebesatzanpassung der Realsteuern, sowie die planerische „Zuführung“ des hälftigen Buchwertes bei der Veräußerung von Grundstücken in den konsumtiven Teil der Finanzrechnung, was zur Folge hat, dass diese Einzahlung nicht zur Finanzierung von Investitionen sondern durch die Aufnahme von Investitionskrediten zur Tilgung von langfristigen Liquiditätskrediten zu verwenden ist.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Landau in der Pfalz zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 wurden Maßnahmen beschlossen, welche zum einen die Reduzierung von Aufwendungen und die Erhöhung von Erträgen zur Folge hatten. Bereits im ersten Jahr, als auch in den Folgejahren zeigte sich, dass diese Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen. Eine stetige Überprüfung der „freiwilligen Leistungen“ ist weiterhin erforderlich. Sie wird zudem jährlich durch die Kommunalaufsicht im Zuge der Genehmigung des Haushaltes gefordert.

Es bleibt abzuwarten, in wie weit die derzeitige Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank (Leitzinssenkung) sich auf die Finanzmärkte und den Handel auswirken wird. Auch wird sich diese Entscheidung der Leitzinssenkung auf den Kreditmarkt auswirken.

Zunehmend zeigt sich eine größer werdende Zurückhaltung der Banken bei der Abgabe von Kreditangeboten, insbesondere bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten, an die Stadt Landau. Zwar ist die Stadt Landau noch in der positiven Lage, auch durch ein breitgefächertes Anbieterportfolio, aus mehreren Angeboten auszuwählen, jedoch bleibt hier abzuwarten, ob auch von Seiten der Kreditinstitute zukünftig ein Rating von Kommunen auf Grundlage von Bilanzkennzahlen und Abschlussergebnissen zur Entscheidung über die Vergabe eines Kredites herangezogen werden wird.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Stadt Landau aufgrund des durch die Kämmereiabteilung praktizierten Zins- und Schuldenmanagements, welches besonderen Augenmerk auf die Laufzeit und damit auf Fälligkeitstermine auch bezüglich von Prolongationen legt, vor Schwankungen des Zinsmarktes schützt. Das Problem der „Klumpenbildung“ soll so ausgeschlossen und längerfristige Zinssicherheit erzielt werden.

Auch birgt die große Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2015, welche als größte Herausforderung für Bund, Länder und auch für die Stadt Landau in der Pfalz angesehen werden kann, weitere Risiken.

Von der Stadt Landau in der Pfalz und deren Eigenbetrieb, dem Gebäudemanagement, musste aufgrund der Flüchtlingskrise die Rundsporthalle als Flüchtlingsunterkunft umgebaut und eine weitere neue Flüchtlingsunterkunft (Containerbau am Prißnitzweg) errichtet werden. Es war im Spätjahr 2015 nicht möglich abzuschätzen, ob und wenn ja, wieviele Flüchtlinge in einer Woche, sogar teilweise täglich in der Stadt ankamen.

Somit entstanden unverhersehbare konsumtive Kosten für z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Gesundheit usw., welche zum Großteil von der Stadt Landau getragen werden. Die vom Land Rheinland-Pfalz gewährte monatliche Kostenpauschale in Höhe von 513,00 Euro, für jede/n Asylsuchende/n, reichte bei weitem nicht aus. Auch die ab 1. Januar 2016 gewährte

Kostenpauschale von monatlich 848,00 Euro, die sich aus einem Bundes- und Landesteil zusammensetzt, reicht bei weitem nicht aus, um die laufenden Kosten zu kompensieren. Die mangelnde Konnexität der Kostenerstattung durch Bund und Land ist kein Problem, welches Landau in Rheinland-Pfalz allein betrifft, sondern gilt für alle kreisfreien Städte. Der Deutsche Städtetag fordert deshalb eine Vollkostenerstattung pro Asylsuchendem.

Natürlich ist die Bewältigung der Flüchtlingskrise eine gesamtstaatliche und internationale Aufgabe, aber die Unterbringung und Versorgung, sowie die Eingliederung und Integration ist insbesondere auf kommunaler Ebene zu leisten.

Im Jahr 2011 fingen die Gegenlenkungsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung, die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise betreffend, an zu wirken. Auch hier bleibt weiterhin abzuwarten, ob es sich lediglich um eine kurzzeitige Beruhigung der Märkte handelt oder ob hier langfristige und kontinuierliche Steigerung der Umsätze und Gewinne und daraus resultierende Steuereinnahmen generiert werden können. Zwar kann für das Jahr 2015 weiterhin ein Anstieg der Gewerbesteuererinnahmen verzeichnet werden was nicht heißt, dass eine erneute Krise diese Erfolge jedoch wieder zunichte machen könnte.

Weitere Risiken für die städtische Haushaltssituation bestehen in überproportional steigenden Aufwendungen im Jugend- u. Sozialbereich sowie durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung. Die Kosten und gesamtstaatlichen Finanzierungsanteile lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und trotz der Zuweisungen und Eigenanteile des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) geht die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen weiter auseinander. Die Verbesserungen im Zuge der Novelle des LFAG mit Einführung höherer Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen C1 u. C2 sowie der Härteausgleich nach § 34d LFAG) zum Ausgleich steigender Sozialaufwendungen oder die Übernahme der Grundsicherung

durch den Bund könnten ihr Ziel der kommunalen Haushaltsverbesserung verfehlen, der die stark steigenden Sozialaufwendungen, insbesondere im Zuge immer höherer Standards, diese Mehrerträge mehr als nur aufzehren.

Wie bereits erwähnt, wurde im Haushaltsjahr 2015 die Landesgartenschau durchgeführt. Obwohl eine finale Abrechnung derzeit noch nicht durchgeführt werden konnte ist davon auszugehen, dass sich die im Abschluss 2014 an dieser Stelle getroffenen Bedenken bezüglich des Image und des Fehlbetrages hinsichtlich der Verlegung dieser Veranstaltung um ein Jahr nicht bewahrheitet haben.

Auch die Entwicklung des ehemaligen Gartenschaugeländes als Wohnpark zeichnet sich positiv ab. Trotz des anhaltenden Baubooms der letzten Jahre stieg die Nachfrage nach Wohnungen schneller als das Angebot, was zur Knappheit und steigenden Preisen für den Bau und die Mieten von Wohnraum führt.

Am 1. Dezember 2015 wurde der Sachstand des von der Verwaltung beauftragten Wohnraumversorgungskonzeptes im Haupt-, Bau- und Sozialausschuss vorgestellt und damit die Analysephase abgeschlossen. Damit besteht eine Grundlage für zukünftige Schritte. Es bedarf nunmehr eines ineinandergreifenden Maßnahmenbündels von Zielsetzungen und der Wahl der richtigen Instrumente, um den festgestellten Bedarfen zeitnah Angebote gegenüber stellen zu können.

Es muss klar sein, dass die Stadt unmittelbar angesichts der bestehenden Kreditgrenze nicht nennenswert selbst als Akteur Wohnungen bauen kann. Es bedarf weitreichender Lösungsansätze und Strategien, um wirksam agieren zu können.

Weitere Aufgabe, welcher sich die Stadt Landau in den nächsten Jahren stellen wird, ist die Entwicklung der Stadtdörfer. Die demographische Entwicklung und zunehmende Urbanisierung verlangt hier ein stärkeres Engagement. Das Land hat der Stadt Landau Fördergelder zur

Umsetzung eines Modellprojektes zur Dorfentwicklung „Kommune der Zukunft“ in Aussicht gestellt. Ziel des Projektes wird sein, in einem mehrjährigen Moderationsprozess unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Stadtdörfer Zukunftsprojekte zu diskutieren, das dörfliche Gemeinwesen zu festigen und Dorfentwicklung aktiv selbst in die Hand zu nehmen.

Landau in der Pfalz, 27. Februar 2018

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Martin Messemer
Finanzverwaltung /
Wirtschaftsförderung